



Sebastian Müller

# Zahlungsort und Fälligkeit des Kaufpreises im UN-Kaufrecht

**LESEPROBE**



PETER LANG

# Teil 1: Einleitung

## I. Ausgangsfrage

„At first glance the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods supports the view that the obligations of the buyer and the remedies for breach of those obligations are fairly simple issues in international sale of goods. [ .....] As in many other cases, the first glance is misleading.“<sup>1</sup>

Diese Einschätzung ist zu unterstreichen: Auf den ersten Blick scheinen die Pflichten des Käufers im UN-Kaufrecht<sup>2</sup> nur geringe Schwierigkeiten aufzuwerfen. Diffizile Probleme – wie die Vertragsgemäßheit der Ware – existieren scheinbar nicht; die Regelungen der Käuferpflichten sind im Vergleich zu den Pflichten des Verkäufers knapp ausgefallen.<sup>3</sup> Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere bei der zentralen Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises vielschichtige Probleme auftauchen. Erst der zweite Blick offenbart diese Probleme, die vor allem bei der Bestimmung des Orts und der Fälligkeit der Kaufpreiszahlung auftreten und die von erheblicher praktischer Relevanz sein können.

Auf Grund der fortschreitenden Internationalisierung der Märkte und der damit zusammenhängenden Globalisierung der Handelsbeziehungen hat die Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs – und damit auch des UN-Kaufrechts – stetig zugenommen.<sup>4</sup> Es hat allerdings einige Jahre gedauert, bis sich das CISG als eine praktikable, allgemein anerkannte und vor allem auch bekannte Rechtsgrundlage für internationale Kauffälle erwiesen hat.<sup>5</sup> Es galt

---

1 Sevon, in: Sarcevic/Volken, Chapter 6, General Remarks, 1.1; ähnlich auch Tallon, in: Galston/Smit, 7-1: “At first sight, it is easier to describe the buyer’s obligations under the CISG than those of the seller.”

2 Im Folgenden auch CISG (Convention on Contracts for the international Sale of Goods) genannt, da sich eine einheitliche Terminologie (teilweise auch Wiener Kaufrecht oder UNCITRAL-Kaufrecht) bislang nicht durchgesetzt hat, vgl. Herber, TranspR-IHR 1999, 1 (5).

3 Witz, in: Ferrari/Flechtner/Brand, S. 424 (424); allein die Frage der Beschaffenheit der Lieferverpflichtung beinhaltet annähernd so viele Artikel wie das gesamte III. Kapitel, das die Käuferpflichten regelt, vgl. Wiegand, in: Bucher, S. 143 (143).

4 Herber, TranspR-IHR 1999, 1 (4).

5 Beispielsweise hat das Landesgericht Klagenfurt in einem Urteil vom 31.01.1994 einen dem CISG unterfallenden Sachverhalt nach internem deutschen Recht gelöst, ohne dass das CISG auch nur erwähnt wurde, vgl. Posch, in: Festschrift Neumayer, S. 89 (99).

ferner nationalen Gesetzesreformen<sup>6</sup> wie auch überstaatlichen Prinzipien (wie den UNIDROIT-Contract-Principles<sup>7</sup> und den Lando-Principles<sup>8</sup>) als Vorlage.

Insbesondere aus deutscher Sicht hat sich nach anfänglicher Ablehnung – als Nachteile wurden immer wieder eine angebliche Käuferfreundlichkeit<sup>9</sup> und eine Rechtsunsicherheit auf Grund offener Tatbestände<sup>10</sup> und auch der Grundsatz einer verschuldens-unabhängigen Garantiehaftung<sup>11</sup> angeführt – die Auffassung durchgesetzt, dass das UN-Kaufrecht für den deutschen Exporteur regelmäßig sogar vorteilhafter ist als das nationale deutsche – geschweige denn ein fremdes – Schuldrecht.<sup>12</sup> Auch dem Käufer wird ein Vertragsschluss auf Basis des CISG empfohlen.<sup>13</sup> In der Tat hat die Wahl des CISG im internationalen Rechtsverkehr wesentliche Vorteile:

Es ist erstens ausgewogen, bevorzugt also weder Verkäufer noch Käufer. Ferner ist das CISG, was oftmals nicht umfassend erkannt wird,<sup>14</sup> Dank des Vorrangs der Parteiabrede (Art. 6) überaus flexibel für die individuelle Rechtsgestaltung.<sup>15</sup> Drittens ist das CISG im Rahmen von Vertragsverhandlungen als neutrales Recht einfacher durchsetzbar, weil keine Partei durch Geltung des nur ihr bekannten Heimatrechts privilegiert wird. Vielmehr werden die sonst durch die Bestimmung des anwendbaren Rechts und die Anwendung fremder Rechtsordnungen fast zwangsläufig bei einer Vertragspartei entstehenden Unsicherheiten beseitigt.<sup>16</sup> Viertens ist das CISG zwischenzeitlich überaus gut dokumentiert<sup>17</sup>

- 
- 6 Als Vorlage diente das CISG beispielsweise bei der finnischen und schwedischen Reform des nationalen Rechts; Norwegen übernahm das CISG schlicht auch für rein nationale Sachverhalte, vgl. Lookofsky, [www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/lookofsky1.html](http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/lookofsky1.html), abgerufen am 27.07.2010; der deutschen Schuldrechtsreform diente das CISG ebenso als Vorlage (vgl. Regula/Kannowski, IHR 2004, 45 (45)), was schon 1992 von einer Sachverständigenkommission befürwortet worden war (Herber, RIW 1995, 502 (503)). Als Reformvorlage diente das CISG weiter bei osteuropäischen und afrikanischen Rechtsordnungen, vgl. Magnus, ZEUP 1999, 643 (643).
- 7 Die über den Anwendungsbereich des CISG deutlich hinausgehen, hierzu eingehend: Wichard, RabelsZ 1996, 269 (271).
- 8 Siehe dazu: de Lukowicz, Divergenzen, S. 15/16.
- 9 Piltz, Wegweiser, S. V.
- 10 Mankowski, RIW 2003, 2, (8).
- 11 Schillo, IHR 2003, 257 (268); Piltz, IHR 2002, 2 (8).
- 12 Piltz, NJW 2005, 2126; differenzierend: Schillo, IHR 2003, 257 (268); Posch, in: Festschrift Neumayer, S. 89 (94).
- 13 Regula/Kannowski, IHR 2004, 45 (53); differenzierend: Stürner, BB 2006, 2029, 2029 (2035).
- 14 Bemerkenswerte Ausnahme: Witz/Salger/Lorenz, S. 7, Fn. 118.
- 15 Mankowski, RIW 2003, 2, (10).
- 16 De Lukowicz, Divergenzen, S. 14.

und verursacht fünftens ob seiner Verbreitung keine unverhältnismäßigen Rechtsermittlungskosten.<sup>18</sup>

Als nicht zu vernachlässigende Schwächen des UN-Kaufrechts, die die Vorteile freilich nicht überwiegen, sind allerdings nach wie vor die Rechtsunsicherheit durch das Fehlen einer obersten Auslegungsinstanz wie auch die Lückenhaftigkeit des Abkommens – beispielsweise in Bezug auf die nicht geregelten Bereiche der Verjährung, Aufrechnung oder Zinshöhe – zu nennen.<sup>19</sup>

Weil der deutsche Außenhandel fast ausnahmslos in den Anwendungsbereich des CISG fällt,<sup>20</sup> sollte gerade der in Deutschland tätige Jurist mindestens mit den Grundzügen des UN-Kaufrechts vertraut sein und bei seiner Beratung berücksichtigen, wo es sich mit dem deutschen Schuldrecht deckt und wo welche Unterschiede existieren.<sup>21</sup> Die Kenntnis des UN-Kaufrechts ist auch deshalb sinnvoll, weil dieses Kaufrecht einer Ergänzung durch nationales Recht bedarf und die deutsche Rechtsordnung sich hierfür in besonderer Weise anbietet.<sup>22</sup>

## **II. Ziel der eigenen Arbeit und Gang der Untersuchung**

Trotz der breiten Akzeptanz des UN-Kaufrechts ist festzustellen, dass mit dessen Geltung lediglich die erste Hürde zu einer internationalen Rechtsvereinheitlichung genommen wurde. Denn eine (nahezu) weltweit einheitliche lex mercatoria hat noch lange nicht zur Folge, dass dieses Recht in allen Vertragsstaaten in gleicher Weise ausgelegt wird.<sup>23</sup> Es ist daher die Aufgabe der Wissenschaft, ihren Teil zu der Vereinheitlichung des Einheitsrechts beizutragen.<sup>24</sup>

Diese Arbeit unternimmt den Versuch, einen solchen Beitrag zu leisten. Sie soll sich insbesondere dem eingangs angesprochenen zweiten Blick widmen und die Probleme wie auch die unterschiedliche Handhabung in der Praxis bei der

---

17 Nämlich durch zahlreiche in- und ausländische Kommentare, Lehrbücher, Dissertationen aber beispielsweise auch folgende Online-Datenbanken: [www.cisg.law.pace.edu](http://www.cisg.law.pace.edu), [www.uncitral.org/english/clout/index.htm](http://www.uncitral.org/english/clout/index.htm); [www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/default.htm](http://www.jura.uni-freiburg.de/ipr1/cisg/default.htm); [www.jura.uni-sb.de/FB/LS/Witz/cisg.htm](http://www.jura.uni-sb.de/FB/LS/Witz/cisg.htm).

18 Mankowski, RIW 2003, 2 (14).

19 Stürner, BB 2006, 2029 (2034 u. 2035).

20 Herber, TranspR-IHR 1999, 1 (4); Piltz, IHR 2002, 2 (3).

21 Zu einer vergleichenden Betrachtung: Piltz, IHR 2002, 2 (6); Regula/Kannowski, IHR 2004, 45.

22 Salger, BB 2010, I.

23 De Lukowicz, Divergenzen, S. 16.

24 Schwenzer, NJW 1990, 602 (607).

Bestimmung des Orts und der Fälligkeit der Kaufpreiszahlung aufzeigen. Die angebotenen Lösungen sollen dem Gedanken und Charakter des UN-Kaufrechts – globale Kaufrechtsvereinheitlichung – angemessen Rechnung tragen.

In pragmatischer Hinsicht soll auch untersucht werden, welchen Einfluss die im internationalen Warenkauf häufig verwendeten Zahlungs- und Handelsklauseln – vor allem die Incoterms – auf den Zahlungsort und die Fälligkeit haben und worauf gegebenenfalls bei deren Gebrauch Wert gelegt werden sollte.

Das Risiko einer uneinheitlichen Auslegung kann reduziert werden, wenn man bei der Auslegung im Zweifel den Wortlaut der Vertragssprache<sup>25</sup> zu Grunde legt und den Leitgedanken des Einheitskaufrechts angemessen Rechnung trägt. Letztere sollen insbesondere im Rahmen der teleologischen Auslegung berücksichtigt werden, und zwar auch durch Einbeziehung rechtsvergleichender Betrachtungen und interdisziplinärer Überlegungen.

Das Ziel einer möglichst übereinstimmenden Handhabung des UN-Kaufrechts erfordert allerdings nicht nur dessen von nationalen Usancen losgelöste autonome Auslegung, sondern auch und gerade die Beachtung der gerichtlichen Entscheidungspraxis. Neben der Auswertung der einschlägigen Literatur soll der Schwerpunkt der Arbeit daher vor allem in der sorgfältigen Erfassung und Auswahl der zum Thema ergangenen inländischen Rechtsprechung – die eine führende Stellung bei der Auslegung des CISG erlangt hat<sup>26</sup> und größtenteils als neutral und effizient gilt<sup>27</sup> – und ausländischer Entscheidungen liegen.

Dogmatische Diskussionen, die sich in differierenden Lösungswegen oder Begründungen erschöpfen, nicht aber zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, sollen dagegen in gebotener Kürze behandelt werden; deren epische Darstellung entspräche letztlich nicht der auf Verständnis und einheitliche Auslegung des Übereinkommens gerichteten Intention der Arbeit.

Der Käufer muss die Zahlung des Kaufpreises zu rechten Zeit am rechten Ort vornehmen; die Regelungen des Zahlungsorts in Art. 57 und der Zahlungszeit in Art. 58 stehen somit in einem engem Zusammenhang,<sup>28</sup> so dass eine gemeinsame Betrachtung dieser Käuferpflichten zweckmäßig ist.

Im Anschluss an das einleitende Kapitel (Teil 1) erfolgt zunächst ein kurzer Überblick über das UN-Kaufrecht bezüglich Entstehung und Anwendungsbe-

25 Der Rückgriff auf die Originalsprachen – insbesondere auf den englischen Wortlaut – ist geboten, weil Deutsch nicht Vertragssprache geworden ist; für die deutschsprachigen Nationen wurde daher eine Übersetzungskonferenz in Bonn abgehalten, auf der freilich eine vollständige Textidentität nicht erreicht werden konnte, vgl. Schlechtriem, in: v.Caemmerer/Schlechtriem, 2. Aufl., Einl, S. 27.

26 Magnus, in: Staudinger, Einl. zum CISG, Rn. 37.

27 Löber, IPRax 1986, 283 (283).

28 Rudolph, Kaufrecht, Art. 57 Rn. 2.

reich nebst der Darstellung der maßgeblichen Auslegungsmethoden (Teil 2). Daran anknüpfend werden die Probleme des Orts der Kaufpreiszahlung untersucht (Teil 3). Gegenstand des vierten Teils ist anschließend die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung (Teil 4). Teil fünf gibt schließlich einen zusammenfassenden Überblick über die durch diese Arbeit erzielten Erkenntnisse (Teil 5).